

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde mit den Ortschaften

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 02/18

15. Februar 2018

kostenlos

BITTE HELFEN SIE MIT!



Liebe Anwohner,

der Förderverein der Grundschule Hohendodeleben führt mit den Schülern wieder eine Altpapiersammlung **in Hohendodeleben und Schleibnitz** durch. Die Genehmigung hierfür liegt vor.

Freitag, 16.03.2018 von 15.00 - 17.00 Uhr

Der Erlös der Sammlung wird komplett für die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten verwendet. Die Schüler werden von Haus zu Haus gehen und das Altpapier einsammeln. Bitte legen Sie, das für die Sammlung zur Verfügung stehende Altpapier gut sichtbar bereit. Weitere Info´s über einen Flyer in Ihrem Briefkasten.

Wichtig: Es wird nur Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge) gesammelt – keine Pappe!

Vielen Dank für Ihre tolle Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Strehlow
-Vorsitzender des Fördervereines-



Förderverein

Grundschule „Friedrich von Matthisson“ Hohendodeleben e.V.

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeister: Herr Thomas Kluge
Markt 1 - 2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Tel.: 039209 / 447 – 0, Fax: 039209 / 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“

Beratungstermin:
jeden ersten Dienstag im Monat
11:00 Uhr - 13:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 - 63

Sprechstunde der Schiedsstelle

im Haus der Vereine, Raßbachplatz 1,
OT Wanzleben

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer
Sprechstunde: nach Vereinbarung
Mobil: 0173 / 1637038
Fax.: 039209 / 447 - 77

Ortschaft Bottmersdorf / Kl. Germersleben

Ortsbürgermeister: Herr René Gehre
Sprechstunde: nach Vereinbarung
Tel.: 0173 9700904

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche
dienstags 19:30 - 20:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Jan Richter
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat von 18:00 Uhr - 19:30 Uhr
Tel.: 039293 / 5459, Funk: 0172/ 1541184
E-Mail: dreileben@gunslingers24.de

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 - 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 0172 / 3204471

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 - 19:00 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Remkersleben

Ortsbürgermeister: Christian Becker
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben
Sprechstunde: mittwochs 18:00 - 19:00 Uhr
Tel.: 039407 / 412, Funk: 0170 / 5890739

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 - 18:00 Uhr
Tel.: 0152 / 55329474

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 - 17:00 Uhr
Tel. und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als E-Mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde
02. Bekanntmachung der „Ergänzungssatzung Am Ottersleber Feld“, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben.
03. Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde
04. Bekanntmachung der Änderungsanordnung Nr. 1 - des Landesverwaltungsamtes Halle zumr „Flurbereinigung OU Bebertal, Landkreis Börde“, B245 a, Verfahrensnummer 27 BK7007

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben –
- Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über
- Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde
- abrufen.

Amtlicher Teil

Anmeldetermine für die Einschüler der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Die Stadt Wanzleben - Börde teilt mit, dass die Einschüler für das Schuljahr 2019 / 2020 bereits bis März 2018 persönlich angemeldet und vorstellig werden müssen. Dies betrifft Jungen und Mädchen, die bis zum 30. Juni 2019 das sechste Lebensjahr vollenden.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung Ihren Personalausweis und die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit. Wichtig ist auch, dass Sie zur Anmeldung Ihr Kind in der Grundschule vorstellen.

Folgende Termine wurden anberaumt:

- **Grundschule „Martin Selber“ in Domersleben, Martin-Selber-Straße 1**

Einzugsbereich: Ortsteile Domersleben, Groß Rodensleben, Bergen und Hemsdorf

Montag, den 19.02.2018 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr (Sekretariat)
und in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- **Grundschule „Ernst Sonntag“ in Seehausen, Friedrich-Engels-Straße 10**

Einzugsbereich: Ortsteile Stadt Seehausen, Eggenstedt und Dreileben

Dienstag, den 20.02.2018 in der Zeit von 08:40 Uhr bis 12:00 Uhr
und in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule Zuckerdorf Klein Wanzleben, Mühlenplan 19**

Einzugsbereich: Ortsteile Zuckerdorf Klein Wanzleben, Remkersleben und Meyendorf

Donnerstag, den 22.02.2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sekretariat)

- **Grundschule Hohendodeleben, „Friedrich von Matthisson“ in Hohendodeleben, Matthissonstraße 17 a**

Einzugsbereich: Ortsteile Hohendodeleben, Schleibnitz und Klein Rodensleben

Montag, den 19.02.2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Sekretariat)

Dienstag, den 20.02.2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

In Ausnahmefällen können die Anmeldungen, bei denen das Kind vorstellig wird, zu den regulären Sprechzeiten bzw. nach telefonischer Absprache mit der jeweiligen Grundschule individuell vereinbart werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Kind in freier Trägerschaft einzuschulen, möchten wir die Erziehungsberechtigten bitten, der zuständigen öffentlichen Grundschule Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft mitzuteilen, in der das Kind eingeschult werden soll.

Ordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 5 und 6 BauGB

In-Kraft-Treten der Satzung über die Einbeziehung der Flurstücke 512/130 und 181/130 der Flur 2, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Am Ottersleber Feld“, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Hohendodeleben.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 07.12.2017 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung der Flurstücke 512/130 und 181/130 der Flur 2, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage – „Ergänzungssatzung Am Ottersleber Feld“, Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Hohendodeleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Oktober 2017.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44,

39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Stadt Wanzleben - Börde, 15.02.2018

Thomas Kluge
Bürgermeister



Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde

Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2016 zuzustimmen

Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung das Jahresergebnis 2016 (Jahresfehlbetrag in Höhe von 166.280,48 Euro) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH auf neue Rechnung vorzutragen

Beschluss des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung der Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016 der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH zuzustimmen

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum **vom 20. Februar bis zum 06. März 2018** liegt der Jahresabschluss während der Geschäftszeit der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, Roßstraße 46, zur Einsichtnahme aus.

Stadt Wanzleben – Börde, 29.01.2018

Thomas Kluge
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 20.12.2017

Flurbereinigung Ortsumgebung (OU) Bebertal B245 a

Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27 BK 7007
Aktenzeichen: 33.3 - 611 B1.14 – BK7007

Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Nr. 1

Das Landesverwaltungsamt in Halle hat mit Beschluss vom 20.03.2013, Az.: 409.4.3 - 61141 – 27 BK7007, das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung OU Bebertal, Landkreis Börde“, B245 a, Verfahrensnummer 27 BK7007, angeordnet.

Die Änderungsanordnung Nr. 1 zur geringfügigen Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes wird hiermit erlassen und öffentlich bekannt gegeben.

Die Änderungsanordnung Nr. 1 soll, durch das Hinzuziehen und Ausschließen von Flurstücken, das Flurbereinigungsgebiet optimal abgrenzen und den Weiterbau der fertiggestellten Ortsumgehung, in Form der Verbreiterung der B 245 bis nach Haldensleben, flurbereinigend und unterstützend begleiten. Des Weiteren sind im Jahr 2018 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Unternehmensträgers, der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Mitte in Magdeburg aufgrund von Straßenbaumaßnahmen umzusetzen.

In der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, sind alle hinzuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke erfasst. Ein Ausschluss von Grundstücken erfolgt in den Gemarkungen Emden – Flur 7, Hundisburg – Flur 4 und Bebertal – Flur 4, 5, 7, 11, 14 und eine Hinzuziehung in den Gemarkungen Hundisburg – Flur 1, 4 und Bebertal – Flur 4, 6, 12 sowie Haldensleben – Flur 31.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Der Zweck der Unternehmensflurbereinigung ist es, (gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG) den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Das Verfahrensgebiet ist dem entsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes erhöht sich durch die Neuabgrenzung um 5,8 %, also von ca. 986 ha auf ca. 1043 ha.

Mit den dargelegten Gründen liegen die Voraussetzungen für eine Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 4 FlurbG vor.

Sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung des Beschlusses anzuordnen, da das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung dem Privatinteresse der von der Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer überwiegt.

Begründung:

Um die Maßnahmen des Unternehmensträgers fristgerecht und kostengünstig umsetzen zu können, ist die Änderung des Verfahrensgebietes angezeigt. Des Weiteren ist für die Genehmigung des aufgestellten Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz ebenso die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes notwendig.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Weiterbau der Ortsumgehung bis Haldensleben ist in Kürze zu erwarten.

Um den baldigen Beginn der genannten Maßnahmen gewährleisten zu können, müssen die Flächen in

Anlage 1 in das Flurbereinigungsverfahren eingegliedert werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. Nutzungskonflikte rechtzeitig zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
3. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
4. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
5. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Beschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Einschränkungen:

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bzw. des Änderungsbeschlusses (für die hinzu zuziehenden Flurstücke) bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass der Verursacher, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in den Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Manuela Moritz

(Dienstsiegel)

Anlagen:

1. Verzeichnis der hinzuzuziehenden und auszuschließenden Flurstücke
2. Gebietskarte
3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die vollständigen Unterlagen dieser vorstehenden Anordnung liegen bei mir im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (Raum 2.09) zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Anlage 1 zum Änderungsbeschluss vom 20.12.2017

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigung OU Oebisfelde, B188n, Verfahrensnummer BK 7007“, Landkreis Börde

Verzeichnis der hinzuzuziehenden Flurstücke

I. Hinzuziehen von Flurstücken am „Bauerries“, „Dorfsteller Breite“ und „Tannenbergr“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Hundisburg	2	138/1	1,5800
Hundisburg	2	140	0,5130
Hundisburg	2	141	0,5110
Hundisburg	2	142	0,5110
Hundisburg	2	143	0,5110
Hundisburg	2	144	1,0230
Hundisburg	4	11	1,3960
Hundisburg	4	12	0,9270
Hundisburg	4	13/1	1,7142
Hundisburg	4	13/2	0,2568
Hundisburg	4	14/1	2,1264
Hundisburg	4	14/2	0,3146
Hundisburg	4	15/1	1,2030
Hundisburg	4	20/1	3,6970
Hundisburg	4	23/1	1,0351
Hundisburg	4	23/2	1,1640
Hundisburg	4	23/3	1,5138
Hundisburg	4	23/4	1,2911
Hundisburg	4	26	1,5140
Hundisburg	4	27/1	1,8380
Hundisburg	4	30/1	0,8500
Hundisburg	4	31	0,2830
Hundisburg	4	32	1,6670
Hundisburg	4	33	0,5390
Hundisburg	4	34	2,3540
Hundisburg	4	45	0,9320
Hundisburg	4	47/2	1,8968
Hundisburg	4	47/3	0,6256
Hundisburg	4	48/1	1,2951
Hundisburg	4	50	3,1630
Hundisburg	4	81	0,6430
Hundisburg	4	82	1,5390
Hundisburg	4	83	0,9730
Hundisburg	4	86/1	3,5590
Hundisburg	4	88	0,5670
Hundisburg	4	89	0,3320
Hundisburg	4	163/15	0,6000
Hundisburg	4	167/21	0,8120
Hundisburg	4	168/21	0,8150
Hundisburg	4	169/21	0,8150
Hundisburg	4	203/86	1,0220
Hundisburg	4	237/48	0,5106
Hundisburg	4	238/48	0,5106
Hundisburg	4	244/46	0,5106
Hundisburg	4	250/20	1,4630

II. Hinzuziehen von Flurstücken am „Hundisburger Bauerholz“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Hundisburg	1	108/1	10,4330
Hundisburg	1	116	0,2170

III. Hinzuziehen von Flurstücken am „Am Galgenberg“ und „In der Pagen-Breite“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Bebertal	6	4/2	3,2167
Bebertal	6	5/8	1,2205
Bebertal	6	5/9	1,0381
Bebertal	6	5/10	0,5333
Bebertal	12	26/11	0,1150
Bebertal	12	26/12	0,9636
Bebertal	12	26/13	1,9117
Bebertal	12	26/14	0,0081
Bebertal	12	30/6	0,0131
Bebertal	12	158	1,3545

IV. Hinzuziehen von Flurstücken am „Die Springbreite“ und „Burgstraße“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Bebertal	4	95/1	0,2732
Bebertal	4	170/94	0,0933
Bebertal	4	171/94	0,1130
Bebertal	4	292	3,9795
Bebertal	4	293	0,0934
Bebertal	4	294	0,0066
Bebertal	4	297	0,0106

V. Hinzuziehen von Flurstücken am „Kieholz“, „Martlefeld“ und „Karlswinkel“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche in ha
Haldensleben	31	6/1	0,5394
Haldensleben	31	6/2	1,1383
Haldensleben	31	6/3	1,0352
Haldensleben	31	6/4	0,8183
Haldensleben	31	7/1	2,6403
Haldensleben	31	7/2	7,1723
Haldensleben	31	12/1	0,0136
Haldensleben	31	12/2	0,1333
Haldensleben	31	14/5	8,9138
Haldensleben	31	14/6	9,8265
Haldensleben	31	15/7	2,1074
Haldensleben	31	15/12	0,6332
Haldensleben	31	24/3	1,5875
Haldensleben	31	82/10	0,0091
Haldensleben	31	124 (*)	1,8741
Haldensleben	31	125 (*)	0,0791
Haldensleben	31	126 (*)	0,0147
Haldensleben	31	127 (*)	0,0557

(*) Aus dem Altflurstück 12/3, 14/3, 14/4, 14/7 und 24/2 durch Katasterfortführung entstanden.

Verzeichnis der auszuschließenden Flurstücke**I. Ausschließen von Flurstücken der „Kreipe“**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Emden	7	147	0,3320
Emden	7	148	0,1100
Emden	7	149/2	0,4615
Emden	7	149/3	0,0678
Emden	7	149/4	0,4702
Emden	7	149/5	1,7608
Emden	7	149/6	0,3668
Emden	7	151/1	0,8940
Emden	7	152	0,0440
Emden	7	153	2,3390
Emden	7	256/149	0,0617
Emden	7	516/149	0,1120
Emden	7	517/149	0,1240
Emden	7	518/149	2,2958
Emden	7	519/149	0,7234
Bebertal	5	4/1	1,2766
Bebertal	5	7	0,8500
Bebertal	5	8	1,4630
Bebertal	5	310/5	1,7760
Bebertal	5	308/4	0,6410

II. Ausschließen von Flurstücken „Über den Klippen“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	7	15	1,0900
Bebertal	7	18	0,7330
Bebertal	7	19/1	1,8690
Bebertal	7	22/1	1,4140
Bebertal	7	23/1	0,2890
Bebertal	7	25	0,6540
Bebertal	7	26	0,5590
Bebertal	7	27/1	1,4630
Bebertal	7	31/2	0,8699
Bebertal	7	31/1	0,1561
Bebertal	7	33	0,4420
Bebertal	7	34	1,1850

III. *Ausschließen von Flurstücken am „Priesterberge“*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	5	315	1,8200
Bebertal	5	316	2,4970
Bebertal	5	317	1,4650
Bebertal	5	318	2,3950
Bebertal	5	319	1,6850
Bebertal	5	320	4,2524
Bebertal	5	321	0,3896

IV. *Ausschließen von Flurstücken an der „Stemmweise“*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	14	41/25	0,0308

V. *Ausschließen von Flurstücken an der „Thie-Breite“*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	11	307/8	0,0610
Bebertal	11	24/3	0,4140

VI. *Ausschließen von Flurstücken an der „Bickelstein“*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	4	114/1	0,0214

VII. *Ausschließen von Flurstücken an der „Bickelstein“*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Bebertal	4	12/3	1,7221

VIII. *Ausschließen von Flurstücken an der „Dönstedter Breite“*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha
Hundisburg	4	329	6,5116
Hundisburg	4	330	2,6493
Hundisburg	4	331	5,7821
Hundisburg	4	332	1,6427

Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes nach dem Hinzuziehen und Ausschließen beträgt **1042,8227ha**.
Das Verfahrensgebiet vergrößert sich um **56,8707ha**.

Für die Richtigkeit
Wanzleben, den 20.12.2017

Gez.
Im Auftrag
Andreas Fiebig

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17 -19
39164 Wanzleben
Anlage zur Änderungsanordnung vom 20.12.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Änderungsanordnung Nr. 1 für das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG
„Flurbereinigung OU Bebertal“, B245n, Verfahrensnummer 27 BK 7007, Landkreis Börde

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27 BK 7007) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3 - Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

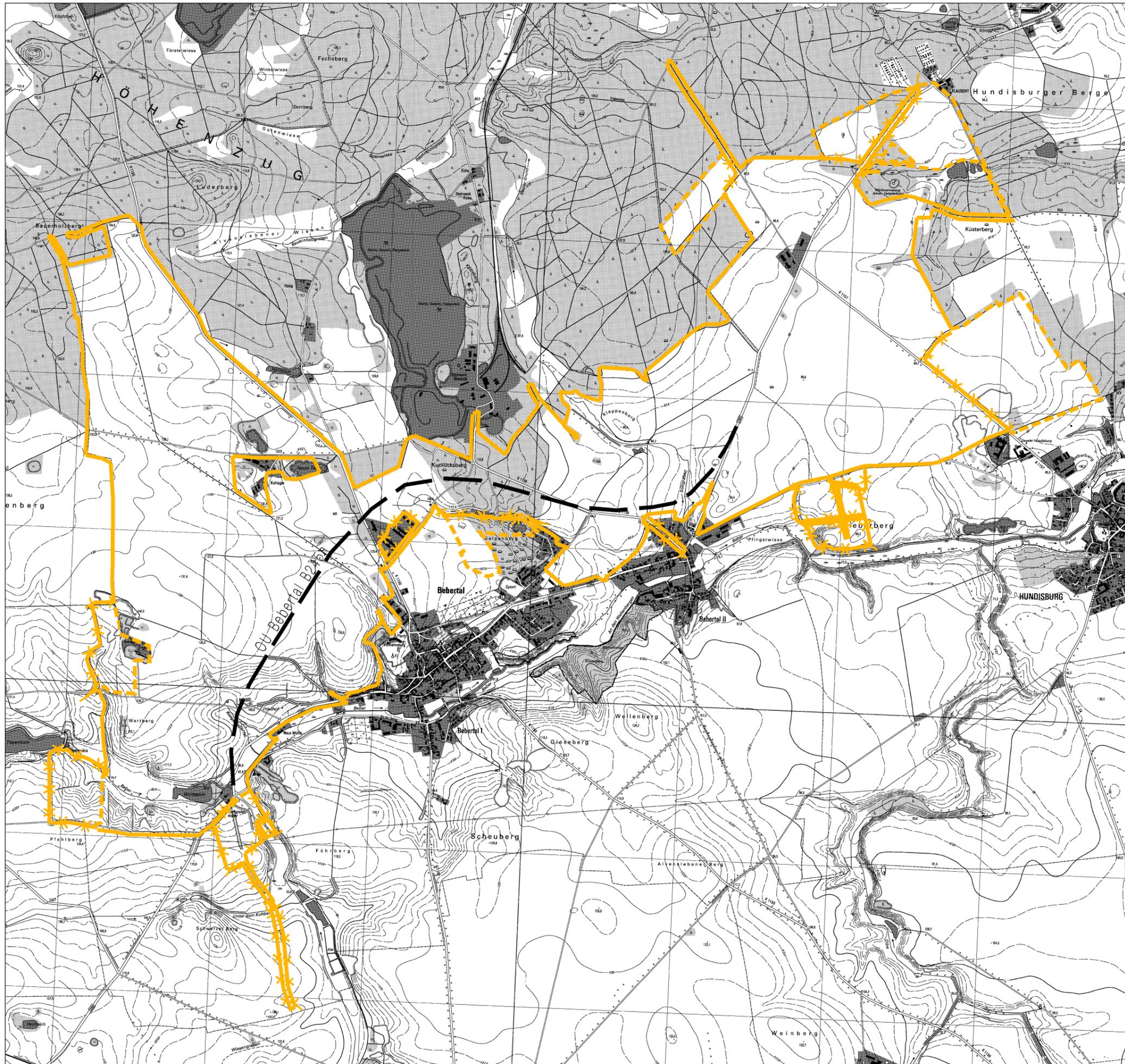
Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag

Manuela Moritz

(DS)



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze —————
- Gebietsgrenze, ungültig x x x x x x x
- Gebietsgrenze, neu - - - - -
- Trasse, geplant —————



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG

Verfahrensname OU Bebertal B245n	Verfahrenskennung BK7007
-------------------------------------	-----------------------------

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 20.12.2017

Landkreis Börde	
Aktenzeichen 0305 BK7007	Größe des Gebietes ca. 1043 ha
Maßstab ca. 1 : 25000	Druckdatum 20.12.17

Quellenvermerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 : 25000; © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)



UNTERHALTUNGSVERBAND

Elbaue

Der Verbandsvorsteher

UHV Elbaue – Sitz Schönebeck(Elbe)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle :

Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe)
Tel.-Nr.: 03928/42 91 63
Fax-Nr.: 03928/4 69 84 62
e-mail: uhv.elbaue@t-online.de

Schönebeck, den 06.02.2018

Einladung zur Gewässerschau 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterhaltungsverband „Elbaue“ führt an folgenden Tagen die diesjährige Gewässerschau durch:

Datum	Schaubezirk	Treffpunkt
20.03.2018	LK Salzlandkreis Bereich Schönebeck (Elbe)	9.00 Uhr Geschäftsstelle/Betriebshof Grundweg 83, Schönebeck
21.03.2018	Landkreis Börde	9.00Uhr Gemeinde Sülzetal Bauamt OT Osterweddingen (Parkplatz)
22.03.2018	Stadtgebiet Magdeburg	9.00 Uhr An der Gaststätte „Elbelandhaus“ Benediktinerstraße 6, 39104 MD

Wir möchten Sie bitten, die Termine ortsüblich bekannt zu geben.

Die Teilnahme ist für alle Interessierten möglich. Die Beförderung muss selbst abgesichert werden.

Zur Information der jeweiligen Schaukommission werden Sie gebeten, eventuelle Schauschwerpunkte, welche sich in den Mitgliedsgemeinden gezeigt haben, bis zum:

16.03.2018 für den Schaubereich LK SLK
16.03.2018 für den Schaubereich Landkreis Börde
16.03.2018 für den Schaubereich Stadtgebiet Magdeburg

zu übermitteln, um derartige Punkte gezielt zu schauen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


S. Mähnz

BEKANNTMACHUNG

Durchführung Grabenschau 2018

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67 gültig in der Fassung ab 01.04.2011 zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVB1.LSA S. 116) werden in der Zeit vom

20.03. bis 22.03.2018

Die Grabenschauen für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Die Termine der einzelnen Schaubezirke sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Datum	Schaubezirk	Treffpunkt
20.03.2018	LK Salzlandkreis Bereich Schönebeck (Elbe)	9.00 Uhr Geschäftsstelle/Betriebshof Grundweg 83, Schönebeck
21.03.2018	Landkreis Börde	9.00Uhr Gemeinde Sülzetal Bauamt OT Osterweddingen (Parkplatz)
22.03.2018	Stadtgebiet Magdeburg	9.00 Uhr An der Gaststätte „Elbelandhaus“ Benediktinerstraße 6, 39104 MD

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern II. Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

**Unterhaltungsverband „Elbaue“
Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe).**

Dipl.-Ing. Christian Jung
Verbandsvorsteher

Mikrozensus 2018 – Größte jährliche Haushaltsbefragung hat in Sachsen-Anhalt begonnen

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäftigung oder befristete Arbeitsverträge? Wie ist die Wohnsituation der Haushalte?

Antworten auf solche oder andere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland.

Seit Jahresbeginn 2018 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 07. Dezember 2016 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.2826).

Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine sog. Flächenstichprobe, das heißt, es werden nach einem statistisch-mathematischem Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen „ausgelosten“ Gebäuden wohnen, werden i.d.R. bis zu viermal in fünf aufeinanderfolgenden Jahren befragt. In den Folgejahren wird zur Entlastung der Befragten jeweils ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt.

Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse ist entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängig, deshalb besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 13 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Pflicht ist die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand für den ausgewählten Haushalt entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2018 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Wer selbst Erhebungsbeauftragter werden möchte und das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bei der Durchführung dieser Haushaltsbefragung gegen eine Aufwandsentschädigung unterstützen möchte, erhält unter der Telefonnummer 0345 2318-504 oder 0345 2318-506 nähere Auskünfte zu dieser Tätigkeit.

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG)
Vom 7. Dezember 2016
(BGBl. I S. 2826)

§ 1 Art und Gegenstand der Erhebung

(1) Ab dem Jahr 2017 wird eine Erhebung auf repräsentativer Grundlage über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Der Mikrozensus besteht aus

1. dem Kernprogramm nach § 6,
2. dem Erhebungsteil in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung nach § 7,
3. dem Erhebungsteil in Bezug auf Einkommen und Lebensbedingungen nach § 8 sowie
4. dem Erhebungsteil in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien nach § 9.

§ 2 Zweck der Erhebung

(1) Der Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in regionaler und tiefer fachlicher Gliederung bereitstellen zu können.

(2) Der Mikrozensus dient auch zur Erfüllung der Datenlieferungsverpflichtungen, die sich ergeben aus

1. der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten,
3. der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2009 (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 31) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten, jeweils soweit Einzelpersonen und Haushalte betroffen sind.

§ 3 Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind meldepflichtige Personen sowie Haushalte und Wohnungen.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 4 Auswahl der Stichprobe, Grundstichprobe

(1) Die Erhebungseinheiten werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt. Die Erhebungseinheiten werden durch mathematisch-statistische Verfahren bestimmt.

(2) Der Auswahlsatz beträgt 1 Prozent der Bevölkerung (Grundstichprobe). Die Grundstichprobe umfasst sowohl Haushalte nach § 3 Absatz 2 als auch Gemeinschaftsunterkünfte nach § 10 Absatz 2.

§ 5 Periodizität, Berichtswoche

(1) In jedem Auswahlbezirk werden die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zu viermal erhoben; hierzu werden eine Erstbefragung und Folgebefragungen durchgeführt.

(2) Der Mikrozensus wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. Die folgenden Angaben werden nur zu ausgewählten Kalenderwochen erhoben:

1. die Angaben zu Einkommen und Lebensbedingungen nach § 8

gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 sowie

2. die Angaben zu Informations- und Kommunikationstechnologien nach § 9 gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6.

(3) Für die Erhebung ab dem Jahr 2020 gilt zusätzlich Folgendes:

1. die zu Befragenden werden zu einer bestimmten Kalenderwoche befragt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist,
2. die Angaben zum Arbeitsmarkt nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis ff, Nummer 2 Buchstabe a bis d, Nummer 3 Buchstabe a sowie Nummer 4 werden gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 Absatz 1 zu bis zu zwei Berichtswochen pro Kalenderjahr, insgesamt jedoch höchstens viermal erhoben.

§ 6 Kernprogramm der Erhebungsmerkmale

(1) In Haushalten werden jährlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Wohnung:
 - a) Gemeinde und Gemeindeteil,
 - b) Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung,
 - c) Nutzung der Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung,
 - d) Bestehen einer Wohnung im Ausland,
2. Haushalts- und Familienzusammenhang:
 - a) Zahl der Haushalte in der Wohnung und Zahl der Personen im Haushalt,
 - b) Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit der Personen sowie Familienzusammenhang,
 - c) Wohn- und Lebensgemeinschaft,
 - d) bei Folgebefragungen: Veränderungen der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung,
3. demografische Angaben:
 - a) Geschlecht,
 - b) Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
 - c) Familienstand,
4. Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund:
 - a) für alle Personen:
 - aa) Staat der Geburt,
 - bb) Staat der Geburt der Eltern,
 - cc) Kalenderjahr des Zuzugs nach Deutschland,
 - dd) Grund des Zuzugs,
 - ee) bei Abwesenheit von mehr als zwölf Monaten: Kalenderjahr des erneuten Zuzugs nach Deutschland,
 - ff) Staatsangehörigkeiten,
 - gg) Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - hh) im Haushalt vorwiegend gesprochene Sprache,
 - b) für in Deutschland eingebürgerte Personen:
 - aa) ehemalige Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung,
 - bb) Kalenderjahr der Einbürgerung,
 - c) für als Deutsche geborene Personen, deren Eltern nicht im selben Haushalt leben, zu den Eltern:
 - aa) Kalenderjahr des Erstzuzugs nach Deutschland,
 - bb) Ausländereigenschaft,
 - cc) Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
5. Lebensunterhalt und Einkommen:
 - a) Art des überwiegenden Lebensunterhalts,
 - b) Höhe des Nettoeinkommens und des Haushaltsnettoeinkommens in dem Kalendermonat vor der Berichtswoche,
 - c) für die Jahre 2017 bis 2019:
 - aa) Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach
 - aaa) eigener Rente oder Pension,
 - bbb) Witwenrente oder Witwerrente oder Witwenpension oder Witwerpension,
 - ccc) Waisenrente oder Waisenpension,

- bb) Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen,
 - cc) Höhe des Haushaltsnettoeinkommens in dem Kalendermonat vor der Berichtswoche,
6. Rentenversicherung: Art des Rentenversicherungsverhältnisses,
 7. Besuch von Kindertagesbetreuung, Schule und Hochschule; berufliche Ausbildung:
 - a) Besuch von Kindertagesbetreuung, Schule oder Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - b) berufliche Ausbildung in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - c) Art der besuchten Kindertagesbetreuung, Schule oder Hochschule,
 - d) Fachrichtung der Meisterausbildung an Fachschulen,
 - e) Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen vor der Berichtswoche,
 8. Bildungsabschlüsse:
 - a) höchster allgemeinbildender Schulabschluss,
 - b) bei im Ausland erworbenen Schulabschlüssen die Dauer des Schulbesuchs an allgemeinbildenden Schulen in Jahren,
 - c) Kalenderjahr des höchsten allgemeinbildenden Schulabschlusses, falls kein beruflicher Abschluss oder Hochschulabschluss vorhanden ist,
 - d) höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,
 - e) Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses,
 - f) Abschluss im In- oder Ausland erworben,
 9. Arbeitsmarkteteiligung:
 - a) für alle Personen:
 - aa) Hauptstatus,
 - bb) Erwerbsstatus,
 - cc) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit,
 - dd) geringfügige Beschäftigung in der Haupt- und Nebentätigkeit,
 - ee) Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - ff) Bestehen einer zweiten Erwerbstätigkeit,
 - b) für Erwerbstätige zur Haupttätigkeit:
 - aa) Wirtschaftszweig des Betriebes,
 - bb) Größe des Betriebes,
 - cc) ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf,
 - dd) Berufs- oder Arbeitsplatzwechsel im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - ee) normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
 - ff) Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit,
 - gg) Ursachen für Teilzeittätigkeit, einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe,
 - hh) befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag,
 - ii) Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
 - jj) Wunsch nach Mehrarbeit oder nach weniger Arbeit und Verfügbarkeit für Mehrarbeit in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen in Haupt- und Nebentätigkeit,
 - kk) gewünschte Arbeitszeit in Haupt- und Nebentätigkeiten,
 - c) für Personen mit zweiter Erwerbstätigkeit:
 - aa) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit,
 - bb) Wirtschaftszweig des Betriebes,
 - cc) ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf,
 - dd) normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
 - d) für Arbeitslose und Arbeitssuchende:
 - aa) Art der Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden, und Dauer der Arbeitssuche,
 - bb) Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - e) für Nichterwerbstätige:
 - aa) frühere Erwerbstätigkeit,
 - bb) Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit,
 - cc) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit,
 - dd) ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit,
 - ee) Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - ff) arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitssuche,
 - f) für Nichterwerbspersonen:
 - aa) Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit,
 - bb) Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - cc) Gründe für die Nichtverfügbarkeit,
 10. ab dem Jahr 2018 Internetzugang und Internetnutzung:
 - a) für alle Personen:
 - aa) Internetzugang,
 - bb) Internetnutzung in den letzten drei Monaten vor der Berichtswoche,
 - b) an der Anschrift verfügbare maximale Datenübertragungsrate.
- Die Angaben zu Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b werden über das Hilfsmerkmal Wohnanschrift und über die im Breitbandatlas für die Wohnanschrift vorliegenden Information zur Breitbandverfügbarkeit ermittelt; diese Information erhalten die statistischen Ämter der Länder und des Bundes kostenfrei von der für den Breitbandatlas des Bundes zuständigen Stelle.
- (2) Ab dem Jahr 2018 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:
1. Wohnsituation:
 - a) Art, Typ und Größe des Gebäudes mit Wohnraum,
 - b) leerstehende Wohnung,
 - c) Baualtersgruppe des Gebäudes,
 - d) Fläche der gesamten Wohnung,
 - e) Besitzverhältnis,
 - f) Nutzung der Wohnung als Eigentümer oder Eigentümerin, Hauptmieter oder Hauptmieterin oder Untermieter oder Untermieterin,
 - g) Kalenderjahr des Einzugs des Haushalts in die Wohnung,
 - h) Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen,
 - i) Barrieren beim Zugang zur Wohnung,
 - j) Barrieren innerhalb der Wohnung,
 - k) Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten für Mietwohnungen,
 - l) Kredite für selbstgenutztes Wohneigentum,
 - m) Art der öffentlichen Leistungen für die Wohnkosten,
 2. vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate,
 3. für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren: Zahl der lebend geborenen Kinder.
- ### § 7 Erhebungsmerkmale in Bezug auf die Arbeitsmarkteteiligung
- (1) Gemeinsam mit den Angaben zu § 6 werden, soweit in § 5 Absatz 3 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist, jährlich die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:
1. für Erwerbstätige:
 - a) zur Haupttätigkeit:
 - aa) Lage der Arbeitsstätte,
 - bb) Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrags,
 - cc) Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit,
 - dd) Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden,
 - ee) Kalendermonat und Kalenderjahr des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger oder Selbständige,
 - ff) arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied zwischen normalerweise geleisteter wöchentlicher Arbeitszeit und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit,
 - gg) Ausübung von Leitungsfunktionen,
 - hh) monatlicher Nettoverdienst,
 - ii) Arbeitszeit und Arbeitsort in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden:
 - aaa) Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
 - bbb) Nachtarbeit,
 - ccc) Schichtarbeit,
 - ddd) Abendarbeit,
 - eee) Erwerbstätigkeit von zu Hause,

- b) weitere Erhebungsmerkmale für Erwerbstätige:
 - aa) Gründe für Nichtverfügbarkeit zur Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit oder einer höheren Arbeitszeit,
 - bb) Art der gewünschten Mehrarbeit,
 - cc) Arbeitsuche und Anlass der Arbeitssuche,
 - dd) Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten,
 - ee) Beteiligung der öffentlichen Arbeitsvermittlung an der Suche nach der derzeitigen Haupttätigkeit,
 - 2. für Arbeitslose und Arbeitssuchende:
 - a) Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II,
 - b) Anlass der Arbeitssuche,
 - c) Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit,
 - d) Meldung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung,
 - e) Gründe für Nichtverfügbarkeit innerhalb der beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - f) Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitssuche,
 - 3. Weiterbildung:
 - a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen vor dem Tag der Berichtswoche:
 - aa) Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen nach Stunden,
 - bb) überwiegender Zweck der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - cc) Fachrichtung der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung,
 - b) Teilnahme an Lehrveranstaltungen im letzten Jahr vor dem Tag der Berichtswoche:
 - aa) Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen nach Stunden, Tagen oder Wochen,
 - bb) überwiegender Zweck der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - cc) Fachrichtung der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung,
 - 4. Situation ein Jahr vor der Berichtswoche:
 - a) Wohnsitz,
 - b) Hauptstatus,
 - c) Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit,
 - d) bei Erwerbstätigkeit:
 - aa) Stellung im Beruf,
 - bb) Wirtschaftszweig des Betriebes,
 - 5. Behinderung:
 - a) amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft,
 - b) Grad der Behinderung.
- (2) Ab dem Jahr 2017 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:
1. Schichtarbeit:
 - a) Art der geleisteten Schichtarbeit in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - b) durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden,
 2. Gesundheitszustand:
 - a) Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung in den vier Wochen vor der Berichtswoche,
 - b) Art des Unfalls,
 - c) Art der Behandlung,
 - d) Krankheitsrisiken,
 - e) Körpergröße und Gewicht.
- (3) Ab dem Jahr 2019 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:
1. Krankenversicherungsschutz:
 - a) Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten,
 - b) Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung,
 - c) sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung,
 - d) Art des Krankenversicherungsverhältnisses,
 - e) zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz,
 2. weitere Eigenschaften der Haupttätigkeit für Erwerbstätige:
 - a) überwiegend ausgeübte Tätigkeit,
 - b) Stellung im Betrieb.
- (4) Ab dem Jahr 2020 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Angaben zu den Pendlereigenschaften von Schülern und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen sowie Erwerbstätigen erhoben:

1. Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird,
 2. Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte,
 3. hauptsächlich und weiteres benutztes Verkehrsmittel,
 4. Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.
- (5) Ab dem Jahr 2017 werden zusätzlich gemeinsam mit den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach Absatz 1 oder nach § 6 erhoben werden.
- (6) Ab dem Jahr 2020 beträgt der Auswahlsatz höchstens 45 Prozent der nach § 6 zu Befragenden.

§ 8 Erhebungsmerkmale in Bezug auf Einkommen und Lebensbedingungen

- (1) Ab dem Jahr 2020 werden jährlich gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 bei Personen, die im Auswahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben, mit einem Auswahlsatz von höchstens 12 Prozent der nach § 6 zu Befragenden die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:
1. Haushaltsveränderungen und Lebenssituation:
 - a) bei der Erstbefragung: Kalendermonat und Kalenderjahr der Haushaltsveränderungen im laufenden Kalenderjahr sowie im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - b) bei Folgebefragungen: Kalendermonat und Kalenderjahr der Haushaltsveränderungen seit der letzten Berichtswoche,
 - c) Lebenssituation im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - d) Lebenssituation bei Einzug in den Haushalt,
 - e) derzeitige Anwesenheit der Haushaltsmitglieder,
 2. Arbeitsmarktbeteiligung und Kinderbetreuung:
 - a) für alle Personen:
 - aa) Dauer der Erwerbstätigkeit in Jahren,
 - bb) Alter, in dem die erste regelmäßige Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde,
 - cc) Arten von Lebenssituationen sowie Anzahl der Monate im Kalenderjahr vor der Berichtswoche, in denen diese Lebenssituationen bestanden,
 - dd) Haupttätigkeit in den Kalendermonaten im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - ee) Arbeitsplatzwechsel oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche, einschließlich der Gründe,
 - b) für Nichterwerbstätige: befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag in der letzten Erwerbstätigkeit,
 - c) für alle Haushalte: Wochenstunden der Kinderbetreuung in einer üblichen Woche,
 3. Einkommen und erhaltene Zahlungen im Kalenderjahr vor der Berichtswoche:
 - a) Einkommensarten:
 - aa) Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach
 - aaa) eigener Rente oder Pension,
 - bbb) Witwenrente oder Witwerrente oder Witwenpension oder Witwerpension,
 - ccc) Waisenrente oder Waisenpension,
 - bb) Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen sowie Dauer des Bezugs,
 - b) Krankenversicherungsschutz:
 - aa) Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 - bb) Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung,
 - cc) Art des Krankenversicherungsverhältnisses,
 - dd) sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung,
 - ee) Dauer der Versicherungs- und Anspruchsverhältnisse im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - c) Höhe des Einkommens aus Erwerbstätigkeit und Vermögen:
 - aa) Höhe des Einkommens aus unselbständiger Tätigkeit,
 - bb) Höhe des Gewinns oder Verlusts aus selbständiger Tätigkeit,
 - cc) Höhe des Einkommens aus Wert- oder Sparanlagen,
 - dd) Höhe des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung,

- d) Höhe der Renten und Pensionen:
 - aa) Höhe der gesetzlichen Alters-, Pensions- und Hinterbliebenenleistungen,
 - bb) Höhe der Werks- oder Betriebsrenten sowie der Leistungen der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes,
 - cc) Höhe der gesetzlichen Leistungen bei Erwerbsminderung, Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
- e) Höhe der erhaltenen öffentlichen Zahlungen und Unterhaltszahlungen:
 - aa) Höhe der gesetzlichen Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - bb) Höhe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - cc) Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 - dd) Höhe des Elterngeldes,
 - ee) Höhe des Wohngeldes,
 - ff) Höhe der Ausbildungsförderung,
 - gg) Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen oder sonstiger regelmäßiger Zahlungen von Personen, die im Kalenderjahr vor der Berichtswoche nicht im Haushalt lebten,
- 4. geleistete Zahlungen im Kalenderjahr vor der Berichtswoche:
 - a) geleistete Beiträge für die private Vorsorge,
 - b) geleistete Zahlungen für Grundbesitzabgaben,
 - c) geleistete Unterhaltszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen an Personen, die im Kalenderjahr vor der Berichtswoche nicht im Haushalt lebten sowie Dauer der Zahlungen,
- 5. materielle Deprivation:
 - a) Besitz eines Autos,
 - b) finanzielle Kapazität, sich jährlich eine einwöchige Ferienreise zu leisten,
 - c) finanzielle Kapazität, sich jeden zweiten Tag eine hochwertige Mahlzeit zu leisten,
 - d) finanzielle Kapazität, unerwartet anfallende Ausgaben zu bestreiten,
 - e) finanzielle Kapazität, die Wohnung angemessen zu heizen,
 - f) Ersetzen abgewohnter Möbel,
 - g) Ersetzen einiger abgetragener Kleidungsstücke durch neue,
 - h) Besitz von zwei Paar passenden Schuhen,
 - i) mindestens einmal im Monat mit Freunden oder Freundinnen oder Familienmitgliedern zum Essen oder Trinken treffen,
 - j) regelmäßig einer Freizeitbeschäftigung nachgehen,
 - k) wöchentlich einen kleinen Betrag für sich selbst zur Verfügung haben,
 - l) Internetzugang für private Nutzung in der Wohnung,
 - m) Besitz eines Computers im Haushalt,
 - n) rechtzeitiges Bezahlen von Mieten, Hypotheken, Versorgungsrechnungen oder Konsumentenkrediten in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche,
- 6. Wohnsituation:
 - a) Wohnungstyp,
 - b) Besitzverhältnis,
 - c) bis zu zwei Personen im Haushalt, die Eigentümer oder Eigentümerin oder Mieter oder Mieterin sind,
 - d) Baualtersgruppe des Gebäudes,
 - e) Fläche der gesamten Wohnung,
 - f) Anzahl der Zimmer,
 - g) Höhe der monatlichen Wohnkosten,
 - h) Höhe der monatlichen Miete,
 - i) Höhe der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten,
 - j) Kalenderjahr des Einzugs des Haushalts,
- 7. für Personen in Ausbildung: angestrebter Bildungsabschluss,
- 8. Hilfe durch andere.

(2) Zusätzlich werden gemeinsam mit den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten in der jeweils geltenden Fassung erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach Absatz 1 oder nach § 6 erhoben werden.

(3) Über den in Absatz 1 genannten Auswahlkreis hinaus sind die folgenden Personen und Haushalte Erhebungseinheiten für die Erhebung der Angaben zu den §§ 6 und 8 entsprechend den Regelungen zur Weiterbefragung nach der Verordnung (EG) Nr. 1982/2003 der Kommission vom 21. Oktober 2003 zur Durchführung der Verordnung

(EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf die Regeln für die Stichprobenauswahl und die Weiterbefragung (ABl. L 298 vom 17.11.2003, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung:

1. Personen oder Haushalte, die bei der Erstbefragung in einem Auswahlbezirk für die Erhebung der Angaben zu § 8 ausgewählt sind und aus dem Auswahlbezirk ziehen, nachdem die Erstbefragung stattgefunden hat, sowie
2. die neuen Haushaltsmitglieder der in Nummer 1 genannten Personen und Haushalte.

§ 9 Erhebungsmerkmale in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologie

Ab dem Jahr 2021 werden jährlich gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 bei Personen, die im Auswahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben, die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten, soweit Personen und Haushalte betroffen sind, erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach § 6 erhoben werden. Der Befragung liegt ein Auswahlkreis von höchstens 3,5 Prozent der nach § 6 zu Befragenden zugrunde.

§ 10 Erhebungsmerkmale in Gemeinschaftsunterkünften

(1) In Gemeinschaftsunterkünften werden abweichend von § 6 Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Gemeinde und Gemeindeteil,
2. Art der Gemeinschaftsunterkunft,
3. Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Nutzung als Haupt- oder Nebenwohnung,
8. Bestehen einer Wohnung im Ausland,
9. Hauptstatus.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte nach Absatz 1 sind Einrichtungen, die regelmäßig der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen, soweit diese keinen eigenen Haushalt führen.

§ 11 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder,
2. Kontaktdaten der Haushaltsmitglieder,
3. Wohnanschrift,
4. Lage der Wohnung im Gebäude,
5. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin,
6. Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder,
7. Baualtersgruppe des Gebäudes.

(2) Hilfsmerkmale bei der Erhebung nach § 10 sind:

1. Name der Gemeinschaftsunterkunft,
2. Vor- und Familienname der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft,
3. Kontaktdaten der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft,
4. Vor- und Familienname einer von der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft benannten Ansprechperson,
5. Kontaktdaten der Ansprechperson,
6. Vor- und Familiennamen der Personen, über die die Auskunft erteilt wird,
7. Anschrift des Gebäudes,
8. Baualtersgruppe des Gebäudes.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 12 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt, dürfen sie die Angaben nach § 13 Absatz 6 Satz 1 selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Werden Erhebungsbeauftragte ehrenamtlich eingesetzt, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 13 Auskunftspflicht

(1) Für den Mikrozensus besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 7 nichts anderes bestimmt ist. Die Auskunftspflicht über Dritte erstreckt sich nur auf die Angaben, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.

(2) Auskunftspflichtig sind für die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 sowie für die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 alle volljährigen Haushaltsmitglieder und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder.

(3) Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2.

(4) In Gemeinschaftsunterkünften ist die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig. Diejenigen Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, sind von der Leitung über die Auskunftserteilung zu informieren.

(5) Für die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 sowie für die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 sind die Wohnungsinhaber oder Wohnungsinhaberinnen auskunftspflichtig, ersatzweise die nach den Absätzen 2 und 3 Auskunftspflichtigen.

(6) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, sind ihnen von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die folgenden Angaben mündlich mitzuteilen:

1. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und
2. Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5.

Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Aufforderung mündlich mitzuteilen.

(7) Die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 7 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 5, § 8 Absatz 2 sowie § 9 und zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 4 und 5 sind freiwillig. Die Erhebungseinheiten nach § 8 Absatz 3 sind nicht auskunftspflichtig.

(8) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben nach § 14 Absatz 2.

§ 14 Trennung und Löschung von Angaben

(1) Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 sind von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen, unverzüglich nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und der Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, zu trennen. Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 sind gesondert aufzubewahren.

(2) Mit Einwilligung der Betroffenen dürfen für die Durchführung der Folgebefragungen nach § 5 Absatz 1 Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen mit den Angaben zu den Hilfsmerkmalen vorübergehend zusammengeführt werden.

(3) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung nach § 5 Absatz 1 zu vernichten oder zu löschen.

(4) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Ordnungsnummern dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalten und Wohnung sowie Wohnungen, Gebäude und Auswahlbezirk dürfen durch neue Ordnungsnummern festgehalten werden. Diese Ordnungsnummern dürfen keine über diese Zusammenhänge hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten. Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Ordnungsnummern nach Satz 2 nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung nach § 5 Absatz 1 zu löschen.

(5) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Kontaktdaten der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 5 Absatz 1 verwendet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach Satz 1 dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 15 Datenübermittlung

(1) Die nach Landesrecht für die Übermittlung von Meldedaten zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen für die Durchführung des Mikrozensus einschließlich seiner methodischen Auswertung folgende Daten der Einwohner und Einwohnerinnen, die in den Auswahlbezirken nach § 4 Absatz 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
3. Geschlecht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen zusätzlich: Nutzung als Hauptwohnung oder Nebenwohnung,
7. zu den Erhebungseinheiten nach § 8 Absatz 3 zusätzlich zu den Daten nach den Nummern 1 bis 6 die derzeitige Anschrift der Hauptwohnung.

(2) Ziehen für die Erhebung nach § 8 ausgewählte Personen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen statistischen Amtes, werden die Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen einschließlich der Ordnungsnummern von dem bisher zuständigen statistischen Amt dem nunmehr zuständigen statistischen Amt übermittelt.

§ 16 Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach den §§ 6 und 7 an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt die Angaben unverzüglich zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse.

§ 17 Weitere Stichprobenerhebungen

Die Angaben zu den §§ 6 bis 10 dürfen zur Auswahl von Erhebungseinheiten für Bundesstatistiken nach § 7 des Bundesstatistikgesetzes verwendet werden. Die Auswahl erfolgt nach mathematisch-statistischen Verfahren.

§ 18 Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Erhebungsverfahren ist es zulässig, bei bis zu 2,5 Prozent der Grundstichprobe die Verfahren der ab 2020 geltenden Regelungen zu testen. Die nach Satz 1 erhobenen Angaben dürfen in die Auswertung der Erhebung nach den §§ 6 bis 9 einbezogen werden.

(2) Die Länder teilen dem Statistischen Bundesamt mit, ob ihre jeweiligen statistischen Ämter an der Erprobung nach Absatz 1 teilnehmen.

§ 19 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Erhebungsmerkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden,
2. den Beginn der unterjährigen Folgebefragung nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 gemeinsam mit der Verringerung des Auswahlsatzes nach § 7 Absatz 6 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES**9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾
(ABI. EG Nr. L 77 S. 3)⁰⁾**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisaufnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (1) sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (2) definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (3). Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom (4) eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1¹⁾⁵⁾ Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend „Erhebung“ genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

- a) für Italien bis 2003 verlängert;
- b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt.¹⁾

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein

bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegt.⁵⁾

Artikel 2 Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß
- die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3 Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Alters-

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABI. EG Nr. L 308 S. 1).

2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABI. EG Nr. L 324 S. 14).

3) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABI. EU Nr. L 336 S. 6).

4) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1372/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABI. EU Nr. L 315 S. 42).

5) Geändert durch Nr. 3.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABI. L Nr. 188 vom 18.7.2009, S. 14).

6) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 vom 15. Mai 2014 (ABI. L Nr. 163 vom 29.05.2014, S. 10).

0) In Kraft getreten am 15. März 1998.

gruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verlässlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾⁽⁶⁾ Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

- a) demographischer Hintergrund:
- laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
 - Geschlecht,
 - Geburtsjahr,
 - Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
 - Familienstand,
 - Beziehung zur Bezugsperson,
 - laufende Nummer des Ehepartners,
 - laufende Nummer des Vaters,
 - laufende Nummer der Mutter,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
 - Geburtsland (fakultativ),
 - Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);
 - Staatsangehörigkeit,
 - Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
 - Geburtsland (fakultativ),
 - Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);
- b) Erwerbsstatus:⁽³⁾
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
 - anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
 - Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
 - Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
 - Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
 - angewandte Methode der Arbeitsuche,
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;
- c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:⁽³⁾
- Stellung im Beruf,
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
 - Beruf,
 - Leitungsfunktionen,
 - Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
 - Land der Arbeitsstätte,
 - Region der Arbeitsstätte,
 - Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
 - Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
 - unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
 - Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
 - Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
 - Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
 - Arbeit zu Hause;
- d) Arbeitszeit:⁽³⁾
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
 - Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
 - Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
 - wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;
- e) zweite Erwerbstätigkeit:
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
 - Stellung im Beruf,
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
 - Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;
- f) sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahrerhebung),
 - Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
 - Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
 - verwendete Methoden der Arbeitsuche,
 - Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahrerhebung),
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
 - Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahrerhebung);
- g) Arbeitsuche:⁽³⁾
- Art der gesuchten Tätigkeit,
 - Dauer der Arbeitsuche,
 - Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
 - Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
 - Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
 - Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
 - Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung:⁽²⁾

Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen

- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen

- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad

- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:

- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):

- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Lohn für die Haupttätigkeit⁽⁴⁾;

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:

- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstärkung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstaltshaushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten:⁽³⁾

- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2)⁽⁶⁾ Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte in Bezug auf die durch die Entwicklung der Techniken und Konzepte notwendige Anpassung der Liste von Erhebungsvariablen zu erlassen, die in der Liste von 14 Kategorien von Erhebungsmerkmalen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels angegeben sind. In einem nach diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakt werden fakultative Variablen nicht in obligatorische Variablen umgewandelt. Die ständig zu erfassenden obligatorischen Variablen fallen unter die Erhebungsmerkmale in Absatz 1 Buchstaben a bis j und l, m und n des vorliegenden Artikels. Diese Variablen gehören zu den 94 Erhebungsmerkmalen. Der jeweilige delegierte Rechtsakt wird nicht später als 15 Monate vor dem Beginn der Referenzperiode für die Erhebung erlassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte in Bezug auf eine Liste von Variablen (nachfolgend „Strukturvariablen“) aus den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Erhebungsmerkmalen zu erlassen, die nur als Jahresdurchschnittswerte in Bezug auf 52 Wochen, und zwar auf Basis einer Teilstichprobe unabhängiger Beobachtungen, und nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte erhoben werden müssen.

(2a)⁽⁶⁾ Strukturvariablen erfüllen die Bedingung, dass der relative Standardfehler (ohne Berücksichtigung des Designeffekts) der jährlichen Schätzungen, die sich auf mindestens 1 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beziehen, folgenden Wert nicht überschreitet:

a) 9 % für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerungszahl zwischen 1 und 20 Mio. und

b) 5 % für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerungszahl von 20 Mio. oder mehr. Mitgliedstaaten mit weniger als 1 Mio. Einwohnern sind von diesen Anforderungen bezüglich des relativen Standardfehlers freigestellt, und die Variablen werden für die gesamte Stichprobe erhoben, sofern die Stichprobe nicht dem unter Buchstabe a genannten Kriterium entspricht.

Bei Mitgliedstaaten, die eine Teilstichprobe für die Datenerhebung zu Strukturvariablen nutzen, muss die gesamte Teilstichprobe aus unabhängigen Beobachtungen bestehen, sofern Daten in mehr als einer Welle erhoben werden.

(2b)⁶⁾ Es wird Konsistenz zwischen den jährlichen Gesamtwerten der Teilstichproben und den Jahresdurchschnitten der vollen Stichprobe für die Erwerbstätigen, die Erwerbslosen und die Nichterwerbspersonen nach Geschlecht und für die folgenden Altersgruppen gewährleistet: 15 bis 24, 25 bis 34, 35 bis 44, 45 bis 54 und 55 +.

(3)⁶⁾ Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen und die Liste mit Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5 Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6⁴⁾ Übermittlung der Ergebnisse

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende des Bezugszeitraumes die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Die dem Erhebungsmerkmal ‚Lohn für die Haupttätigkeit‘ entsprechenden Daten können Eurostat innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn zur Bereitstellung dieser Informationen Verwaltungsdaten verwendet werden.

Artikel 7 Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 7a⁶⁾ Ad-hoc-Module

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Merkmalen (im Folgenden „Ad-hoc-Modul“) ergänzt werden.

(2) Die für die Erhebung der Ad-hoc-Modul-Informationen genutzte Stichprobe muss auch Informationen zu Strukturvariablen liefern.

(3) Die für die Erhebung der Ad-hoc-Modul-Informationen genutzte Stichprobe erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

- a) sie erhebt die Ad-hoc-Modul-Informationen in den 52 Referenzwochen und unterliegt den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2a oder
- b) sie erhebt die Ad-hoc-Modul-Informationen in der vollständigen Stichprobe von mindestens einem Vierteljahr.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte zur Aufstellung eines Dreijahresprogramms von Ad-hoc-Modulen zu erlassen. In diesem Programm werden für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Liste und die Beschreibung des Bereichs der speziellen Information, die den Rahmen bilden, in dem die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten technischen Merkmale der Ad-hoc-Module festgelegt werden, und die Referenzperiode definiert. Das Programm wird mindestens 24 Monate vor dem Beginn der Referenzperiode für das Programm angenommen.

(5) Um die einheitliche Anwendung des in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Programms zu gewährleisten, spezifiziert die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Merkmale des Ad-hoc-Moduls unter jedem Ad-hoc-Untermodul gemäß dem in dem genannten Absatz genannten Bereich der speziellen Information sowie die für die Datenübermittlung zu verwendenden Filter und Codes und die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse, die von der in Artikel 6 festgelegten Frist abweichen kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen wird spätestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt. Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf technische Merkmale umfassen.

Artikel 7b⁶⁾ Finanzierungsbestimmung

Die Union gewährt den nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Stellen, auf die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (5) Bezug genommen wird, finanzielle Unterstützung für die Durchführung der in Artikel 7a genannten Ad-hoc-Module, und zwar in Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (6). Gemäß Artikel 128 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) kann die Union diesen nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Stellen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren. Die Finanzhilfen können in Form von Pauschalbeträgen und nur unter der Bedingung gewährt werden, dass sich die Mitgliedstaaten tatsächlich an der Durchführung der Ad-hoc-Module beteiligen.

Artikel 7c⁶⁾ Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Bei der Ausübung der nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a übertragenen Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Diese delegierten Rechtsakte werden nur erlassen, wenn sie notwendig sind, um den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese delegierten Rechtsakte ändern nichts am fakultativen Charakter der verlangten Informationen.

Die Kommission begründet die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei, soweit angemessen, auf Beiträge einschlägiger Sachverständiger, die sich auf eine Kostenwirksamkeitsanalyse einschließlich einer Bewertung des Bewahrungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 18. Juni 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 7a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird dieser Zeitraum um zwei Monate verlängert.

Artikel 8¹⁾⁵⁾⁶⁾ Ausschusserfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (8).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 9 Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.

(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97.

(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(5) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

(6) Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

(7) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26/10/2012, S. 1).

(8) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Februar

jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domerslebener SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 - 19:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:30 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
20.02.2018		„Unser Dorf“ Infoveranstaltung der Heimatstube	

März

jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domerslebener SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 – 19:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:30 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
13.03.2018	14:00 Uhr	Frauentagsfeier der Volkssolidarität	Kulturhaus
14.03.2018	19:30 Uhr	Ortschaftsratssitzung	Kulturhaus

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

Februar

jeden Montag	13:30 Uhr	Volkssolidarität	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung des Schützenverein	Schießplatz
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	FF
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Laurentiuschor	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Freitag	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein	Anbau „Zur Sonne“

März

jeden Montag	13:30 Uhr	Volkssolidarität	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung des Schützenverein	Schießplatz
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	FF
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Laurentiuschor	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Freitag	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein	Anbau „Zur Sonne“
15.03.2018	19:00 Uhr	Ortschaftsratssitzung	Anbau „Zur Sonne“

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

Februar

jeden ersten Montag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

März

jeden ersten Montag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben 2018

Februar

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr	Treffen der Ortschronisten	Vereinsraum „Pferdestall“
	15:15-16:30 Uhr	Handball w J, TSV Niederndodeleben	Sporthalle
	16:30-18:00 Uhr	Training, Fußball, m. Jugend A	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr	Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr	Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr	Training Volleyball, m. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr	Handball, w J – E + C	TSV Niederndodeleben
	17:30-19:00 Uhr	Handball w J – E + C	TSV Niederndodeleben
	19:00-20:30 Uhr	Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr	Chorprobe im Gemeindezentrum	„Pferdestall“
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr	Training Fußball, m. Jugend/A	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr	Training Volleyball, weibl. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr	Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr	Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr	Fußball/D-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr	Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr	Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr	Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr	Kinderturnen	SG Grün/Weiss

März

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr	Treffen der Ortschronisten	Vereinsraum „Pferdestall“
	15:15-16:30 Uhr	Handball w J, TSV Niederndodeleben	Sporthalle
	16:30-18:00 Uhr	Training, Fußball, m. Jugend A	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr	Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr	Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr	Training Volleyball, m. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr	Handball, w J – E + C	TSV Niederndodeleben
	17:30-19:00 Uhr	Handball w J – E + C	TSV Niederndodeleben
	19:00-20:30 Uhr	Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr	Chorprobe im Gemeindezentrum	„Pferdestall“
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr	Training Fußball, m. Jugend/A	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr	Training Volleyball, weibl. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr	Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr	Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr	Fußball/D-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr	Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr	Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr	Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr	Kinderturnen	SG Grün/Weiss

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

Februar

jeden Montag	14:00 Uhr, Gedächtnistraining	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowlen	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 2. Donnerstag	14:00 Uhr, kreatives Gestalten	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
20.02.2018	14:00 Uhr, Wahl	Volkssolidarität Wanzleben
28.02.2018	14:00 Uhr, Jahreshauptversammlung, im Sportlerheim	Sozialverband Wanzleben

März

jeden Montag	14:00 Uhr, Gedächtnistraining	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowlen	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	19:00 Uhr, Chorprobe im Gemeindesaal der evangl. Kirche	Frauenchor Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 2. Donnerstag	14:00 Uhr, kreatives Gestalten	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
06.03.2018	10:00 Uhr, Frühstück in der Begegnungsstätte	Volkssolidarität Wanzleben
08.03.2018	14:00 Uhr, Frauentagsfeier	Volkssolidarität Wanzleben
13.03.2018	Frauentagsfeier in Garitz mit Maxi Arland u.a.	Sozialverband Wanzleben

Veranstaltungen Zuckerdorf Klein Wanzleben

Februar

jeden Montag	16:00 Uhr	Training Empor Fußball G-Jugend	Sporthalle /Sportplatz
	18:00 Uhr	Training Abt. Volleyball	Sporthalle
	19:30 Uhr	Übungsabend Frauenchor	FF Gerätehaus
	19:30 Uhr	Gymnastik Gruppe 3	Sporthalle
	19:30 Uhr	Gymnastik Gruppe 1	Sporthalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Training Empor Fußball D-Jugend	Sporthalle/Sportplatz
	17:00 Uhr	Training Hundesportverein	Hundeplatz, Bottmersdorfer Str.
	18:30 Uhr	Training Empor Fußball Männer	Sporthalle
	20:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 1	Sporthalle
	10:30 Uhr	Sport Seniorenklub / DRK	Sporthalle
jeden Mittwoch	13:30 Uhr	Gymnastik Gr. 2	Sporthalle
	16:00 Uhr	Training Empor Fußball E-Jugend	Sporthalle/Sportplatz
	18:00 Uhr	Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus
	18:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 4	Sporthalle
	20:00 Uhr	Training Fußball Frauen	Sporthalle
jeden Donnerstag	16:00 Uhr	Training Empor Fußball C-Jugend	Sporthalle/Sportplatz
	18:30 Uhr	Training Empor Fußball Männer	Sporthalle
	20:00 Uhr	Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus
jeden Freitag	16:00 Uhr	Training Empor Fußball F-Jugend	Sporthalle/Sportplatz
	18:30 Uhr	Training Empor Fußball Männer Alte Herren	Sporthalle
jeden Samstag	13:00 Uhr	Training Kampfsport	Sporthalle
jeden Sonntag	15:00 Uhr	Training Hundesportverein	Hundeplatz, Bottmerdorfer Straße
	09:30 Uhr	Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
	17:00 Uhr	Training Kampfsport	Sporthalle

März

jeden Montag	16:00 Uhr	Training Empor Fußball G-Jugend	Sporthalle /Sportplatz
	18:00 Uhr	Training Abt. Volleyball	Sporthalle
	19:30 Uhr	Übungsabend Frauenchor	FF Gerätehaus
	19:30 Uhr	Gymnastik Gruppe 3	Sporthalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 1	Sporthalle
	16:00 Uhr	Training Empor Fußball D-Jugend	Sporthalle/Sportplatz
	17:00 Uhr	Training Hundesportverein	Hundeplatz, Bottmersdorfer Str.
	18:30 Uhr	Training Empor Fußball Männer	Sporthalle
	20:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 1	Sporthalle
jeden Mittwoch	10:30 Uhr	Sport Seniorenklub / DRK	Sporthalle
	13:30 Uhr	Gymnastik Gr. 2	Sporthalle
	16:00 Uhr	Training Empor Fußball E-Jugend	Sporthalle/Sportplatz
	18:00 Uhr	Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus
	18:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 4	Sporthalle
jeden Donnerstag	20:00 Uhr	Training Fußball Frauen	Sporthalle
	16:00 Uhr	Training Empor Fußball C-Jugend	Sporthalle/Sportplatz
	18:30 Uhr	Training Empor Fußball Männer	Sporthalle
jeden Freitag	20:00 Uhr	Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus
	16:00 Uhr	Training Empor Fußball F-Jugend	Sporthalle/Sportplatz
	18:30 Uhr	Training Empor Fußball Männer Alte Herren	Sporthalle
jeden Samstag	13:00 Uhr	Training Kampfsport	Sporthalle
	15:00 Uhr	Training Hundesportverein	Hundeplatz, Bottmerdorfer Straße
jeden Sonntag	09:30 Uhr	Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
	17:00 Uhr	Training Kampfsport	Sporthalle

Information des Hundesportverein Klein Wanzleben

Der Hundesportverein Klein Wanzleben trainiert mit seinen Hunden auf dem Übungsplatz in Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13.



Die Trainingszeiten sind:

dienstags ab 18:00 Uhr (in den Wintermonaten beginnen wir bereits um 17:00 Uhr) und
samstags ab 15:00 Uhr

Die Welpenspiel- und Junghundestunde findet jeden Sonntag 09:30 Uhr in Klein Wanzleben statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

In der Welpenstunde beim Hundesportverein Klein Wanzleben werden Sie theoretisch und praxisbezogen bei der Erziehung und Ausbildung Ihres Hundes von sachkundigen Ausbildern betreut. Haben Sie Interesse? Dann schauen Sie doch einmal vorbei. Wir helfen Ihnen gerne.

Am Samstag, den 17.02.2018 führen wir unsere Jahreshauptversammlung durch. Sie beginnt um 09:30 Uhr im Jugendclub von Klein Wanzleben. Auf der Tagesordnung steht der Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr. Gemäß Satzung erfolgt die Wahl des Vorstandes für die nächsten drei Jahre, sowie der Beschluss des Arbeitsplanes für das Sportjahr 2018.

Dazu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

März

06.03.2018	Kaffeetrinken beim Ortsbürgermeister	Bauernstraße 18
15.03.2017	Handwerkerfrühstück mit kleinem Programm für alle Landwirte und selbständigen Handwerker des Ortes	Kita „Bussi Bär“

Ihr habt Spaß an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?

Dann seid ihr bei uns genau richtig. In den Ferien bilden wir euch zum Betreuer/Jugendleiter aus. Wenn ihr mindestens 14 Jahre seid, könnt ihr teilnehmen. Nach erfolgreicher Absolvierung eines 40-stündigen Seminars erhalten die unter 16-jährigen unter euch ein JULEICA-Zertifikat und die 16-jährigen den JULEICA-Ausweis. Die Schulungen kosten für die Grundausbildung 63,00 € und für die Nachschulung 30,00 € und findet in Gernrode oder Stecklenberg statt.

Unsere Ausbildung findet auf Grundlage der JuLeiCa-Grundsätze des Landes Sachsen-Anhalt und der verbandsspezifischen Ausbildungskonzeption statt. Der Landesverband KiEZ Sachsen-Anhalt e.V. ist ein anerkannter Ausbildungsträger für die Jugendleiter*innen-Card in Sachsen-Anhalt und wird von der Landeszentralstelle "JuLeiCa" begleitet.

Folgende erste Termine 2018 können wir euch anbieten:

Grundausbildung:

Juleica - Grundausbildung

05.02. - 08.02.2018 Naturfreundehaus Stecklenberg/Harz

26.03. - 29.03.2018 Naturfreundehaus Stecklenberg/Harz

Nachschulung:

Juleica - Verlängerung

05.02. - 06.02.2018 Naturfreundehaus Stecklenberg/Harz

26.03. - 27.03.2018 Naturfreundehaus Stecklenberg/Harz



Meldet euch bitte unter:

Angela Moritz
Landesverband Kinder- und Jugend-erholungszentren
Sachsen-Anhalt e. V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg
Tel.: +49 (0) 39 46/8 10 45 78
Fax: +49 (0) 39 46/8 10 55 80
E-Mail: info@kieze.com

Einladung zur Grünkohlwanderung

Der Verein Freizeit 2000 e.V. in Klein Rodensleben lädt alle Interessierten **am 25.02.2018** zur „Wanderung für Jung und Alt“ rund um Klein Rodensleben ein.

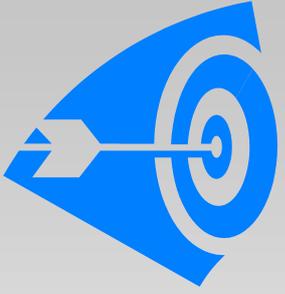
Start ist um 10:00 Uhr am Gemeindehaus.

Nach erfolgreicher Wanderung gibt es deftigen Grünkohl. Sollte uns der Regen einen Strich durch die Rechnung machen, treffen wir uns um 12:00 Uhr zum Essen im Gemeindehaus.

Wer Lust und Laune hat, ist herzlich willkommen.

Anmeldungen bitte in der Fleischerei Fischer

Freizeit 2000 e.V. Klein Rodensleben



Achtung !!!



An alle Vereine !!!

- **Sie planen eine Veranstaltung ?**
- **Sie brauchen Werbung ?**

Dann sind Sie hier genau richtig !!!

Kostenlose Werbung

**für Ihre Veranstaltung im Amtsblatt und
im Internet !!!**

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern!

Ihre Ansprechpartner:

Heike Trellert, Heike.Trellert@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-30

Thomas Otto, Thomas.Otto@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-18



Ihre Stadt Wanzleben - Börde

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt
Wanzleben - Börde übermittelt den
Jubilaren für den Monat
März 2018 Glückwünsche zu ihrem
Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 16.03. Ludwig, Willi zum 85.
am 26.03. Gehre, Karin zum 70.

Domersleben

am 04.03. Herrmann, Hans-Erich zum 70.
am 14.03. Brückner, Gerda zum 90.
am 18.03. Quass, Christine zum 70.
am 23.03. Siefert, Monika zum 75.

Eggenstedt

am 29.03. Simonsen, Uwe zum 75.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 14.03. Strauß, Manfred zum 80.

Hohendodeleben

am 02.03. Hirschfeld, Joachim zum 70.
am 21.03. Herrmann, Brunhilde zum 80.
am 21.03. Lotsch, Henning zum 70.
am 25.03. Kirchner, Maria zum 75.
am 27.03. Sporleder, Reinhard zum 80.

Klein Rodensleben

am 17.03. Kölling, Londine zum 75.
am 31.03. Pinkernelle, Gertraud zum 85.

Remkersleben / Mevendorf

am 02.03. Lahne, Helga zum 90.

Stadt Seehausen

am 06.03. Kallweit, Gerhard zum 70.
am 07.03. Jahns, Ilse zum 90.
am 14.03. Fragmeier, Margot zum 90.
am 19.03. Lange, Hannelore zum 70.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 06.03. Rotsch, Ursula zum 90.
am 06.03. Brauckhoff, Brigitte zum 85.
am 06.03. Laaß, Renate zum 80.
am 12.03. Fiedler, Helmut Joachim zum 70.
am 16.03. Dr. Spicher, Jürgen zum 75.
am 24.03. Engel, Gudrun zum 70.
am 24.03. Dr. Richter, Bernd zum 75.
am 27.03. Hamann, Hans-Joachim zum 85.
am 27.03. Schulze, Manfred zum 70.

Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 06.03. Schmidt, Hannelore zum 80.
am 08.03. Baumgarten, Elvira zum 80.
am 11.03. Breitling, Anneliese zum 90.
am 14.03. Genz, Klaus-Dieter zum 80.
am 20.03. Wachsmuth, Erna zum 85.

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 15.02. bis 14.03.2018

Februar

So	18.02.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	19.02.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
Di	20.02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		15:00 Uhr	Kinderkirche in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in St. Jacobi Wanzleben
		18:00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
Mi	21.02.	18:00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
Do	22.02.	18:00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
So	25.02.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	26.02.	14:30 Uhr	Kinderkirche in Hohendodeleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelwoche in Sankt Jacobi Wanzleben

Di	27.02.	09:30 Uhr 17:00 Uhr 19:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben Bibelwoche in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	28.02.	14:00 Uhr 19:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben Bibelwoche in Sankt Jacobi Wanzleben
März			
Do	01.03.	19:00 Uhr	Bibelwoche in Sankt Jacobi Wanzleben
Fr	02.03.	19:30 Uhr	zentraler Gottesdienst zum WELTGEBETSTAG in Sankt Jacobi Wanzleben
Mo	05.03.	14:30 Uhr 17: 15 Uhr 18:00 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben Anfänger Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	06.03.	09:30 Uhr 17:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	07.03.	14:30 Uhr 18:00 Uhr	Nachmittagskreis in Sankt Jacobi Wanzleben Bibelkreis in Groß Rodensleben
So	11.03.	09:15 Uhr 10:30 Uhr	Gottesdienst in Domersleben Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	12.03.	17:15 Uhr 18:00 Uhr	Anfänger Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	13.03.	09:15 Uhr 17:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	14.02.	18:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben

Braunkohlwanderung

Am 18.02.2018

Treffpunkt 10:00 Uhr

Parkplatz Lidl-WZL

Anmeldung in Conny's Sportlerheim

in der KITA Sarre-Zwerge

oder unter: 01520-1619850

**Verpflegung durch
Conny's Sportlerheim**

**Knacker oder Kabler mit Grünkohl
und Kartoffeln**

6,50€

Für die Kids:

Nudeln mit Tomatensauce

3,50€



Schmunzelecke

Beim Parken im absoluten Halteverbot, zweite Reihe, lasse ich immer die Scheibenwischer laufen, damit sich die Politesse ein bisschen sportlich betätigen muss.

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

Aus nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis
- Rettungswache Ackermann,

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R.-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Hofladen AG Dreileben e. G., Bahnhofstr. 12a
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs,
An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Kita „Sonnenschein“ Kleine Straße 32
- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Zum Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Landfleischerei Karsten Fischer,
Rodenslebener Straße 10

Remkersleben

- Gaststätte „Zur Linde“, Lindenstr. 8

Stadt Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-
Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Stadt Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde
Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

02/18

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde

Titelbild: Förderverein Grundschule
„Friedrich von Matthisson“
Hohendodeleben